



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

**Polizeirevier Bad Segeberg, Polizeigewahrsam Kiel, Po-
lizeirevier Brunsbüttel, Polizeidirektion Itzehoe und
Polizeirevier Elmshorn**

Besuche vom 26./27.04.2017

Az.: 232-SH/I/17

Inhalt

A	Informationen zu den besuchten Einrichtungen und zum Besuchsablauf	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Ausstattung der Gewahrsamsräume	3
II	Durchsuchung mit Entkleidung.....	5
III	Belehrung.....	5
IV	Videüberwachung.....	6
V	Gewahrsamsdokumentation	6
VI	Kapazität des Sammelgewahrsamsraums.....	7
VII	Personalsituation	7
VIII	Vertraulichkeit von Gesprächen.....	7
IX	Fesselung.....	8
D	Weitere Vorschläge.....	8
I	Betretten von Gewahrsamsräumen ohne Anklopfen.....	8
II	Fortbildung.....	8
III	Tragen von Namensschildern im Gewahrsam.....	9
IV	Gegensprechanlage	9
E	Weiteres Vorgehen.....	9

A Informationen zu den besuchten Einrichtungen und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 26. und 27. April 2017 das Polizeirevier Bad Segeberg, das Polizeigewahrsam Kiel, das Polizeirevier Brunsbüttel, die Polizeidirektion Itzehoe und das Polizeirevier Elmshorn. Die Besuchsdelegation kündigte die Besuche nicht an. Sie traf am 26. April 2017 um 16:00 Uhr in dem Polizeirevier Bad Segeberg ein. Sie besichtigte um 21:30 Uhr am selben Tag das Polizeigewahrsam Kiel. Am Folgetag besichtigte sie vormittags das Polizeirevier Brunsbüttel. Gegen Mittag besuchte sie die Polizeidirektion Itzehoe und anschließend das Polizeirevier Elmshorn.

In den Eingangsgesprächen erläuterte die Besuchsdelegation jeweils den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Anschließend besichtigte sie jeweils den Gewahrsamsbereich und nahm Einsicht in die Gewahrsamsdokumentation.

Der Gewahrsamsbereich des Polizeireviers Bad Segeberg umfasst fünf Einzelgewahrsamsräume. Es befanden sich im Jahr 2016 insgesamt 123 Personen im Gewahrsam. Im Jahr 2017 befanden sich bis zum Besuchszeitpunkt 16 Personen im Gewahrsam. Zum Zeitpunkt des Besuchs war keiner der Gewahrsamsräume belegt.

Das Polizeigewahrsam Kiel umfasst fünf Einzelzellen und eine Großraumzelle sowie zehn Zellen für strafprozessuale Festnahmen. Es befanden sich im Jahr 2016 insgesamt 1288 Personen im Gewahrsam. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren zwei der Gewahrsamsräume belegt.

Das Polizeirevier Brunsbüttel hat drei Einzelzellen. Es befanden sich im Jahr 2016 insgesamt 32 Personen und vom 1. Januar 2017 bis einschließlich 23. Mai 2017 insgesamt sieben Personen im Gewahrsam. Zum Zeitpunkt des Besuchs war keiner der Gewahrsamsräume belegt.

Das Polizeirevier Itzehoe verfügt über sechs Einzelzellen. Im Jahre 2016 wurden 204 Personen untergebracht. Im laufenden Jahr wurden bisher 36 Personen untergebracht. Zum Zeitpunkt des Besuchs war keiner der Gewahrsamsräume belegt.

Das Polizeirevier Elmshorn umfasst drei Einzelzellen. Es befanden sich im Jahr 2016 insgesamt 101 Personen im Gewahrsam und im Jahre 2017 bis Ende Juni 34 Personen. Der Gewahrsamsbereich war von August 2016 bis Mai 2017 aufgrund von Renovierungsarbeiten gesperrt. Zum Zeitpunkt des Besuchs war keiner der Gewahrsamsräume belegt.

Die Besuchsdelegation führte vertrauliche Gespräche mit Bediensteten und einer in Gewahrsam genommenen Person.

Die jeweilige Dienststellenleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während der gesamten Besuche für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Positiv hervorzuheben ist, dass Nr. 3.1 der bautechnischen Richtlinie für den Bau und die Ausstattung von Gewahrsamsräumen in Polizeidienstgebäuden des Landes Schleswig-Holstein für Einzelgewahrsamsräume eine Mindestgröße von 8 m² vorschreibt.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Ausstattung der Gewahrsamsräume

a Rauchmelder

Im Polizeirevier Brunsbüttel sind die Gewahrsamsräume nicht mit Brandmeldern ausgestattet.

Gemäß Nr. 3.13 der bautechnischen Richtlinie ist in allen Gewahrsamsräumen eine Rauchmeldeanlage mit Rückmeldung an den Wachraum einzurichten.

Es wird dringend empfohlen, zum Schutz der im Gewahrsam untergebrachten Personen Brandmelder anzubringen. Die Länderkommission bittet um Mitteilung, sobald dies erfolgt ist. Dies gilt für alle Polizeidienststellen des Landes Schleswig-Holstein.

b Beleuchtung

In den Gewahrsamsräumen des Polizeireviers Bad Segeberg und des Polizeigewahrsams Kiel kann das Licht lediglich ein- oder ausgeschaltet werden. Die Gewahrsamsräume verfügen über keine dimmbare Beleuchtung.

Nur durch eine dimmbare Beleuchtung kann einerseits Schlaf und die Orientierung im Raum ermöglicht werden, was wiederum der Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorgebeugt. Nr. 3.9 der bautechnischen Richtlinie schreibt daher eine dimmbare Beleuchtung vor.

Alle polizeilichen Gewahrsamsräume im Land Schleswig-Holstein sind mit einer dimmbaren Beleuchtung auszustatten.

Die Nationale Stelle begrüßt, dass das Polizeirevier Bad Segeberg bereits vor der Fertigstellung des Berichts mitteilte, dass diese Empfehlung bereits umgesetzt sei.

c Sitzgelegenheit

In dem Polizeirevier Bad Segeberg, dem Polizeigewahrsam Kiel, der Polizeidirektion Itzehoe sowie dem Polizeirevier Elmshorn verfügen die Gewahrsamsräume über keinerlei Sitzgelegenheit. Matratzen für die in Gewahrsam genommenen Personen werden auf den Boden gelegt.

Nach Nr. 3.10.1 der bautechnischen Richtlinie ist auf die Herstellung eines Betonsockels oder ähnlicher Aufbauten aus Gründen der Sturz- und Fallsicherheit zu verzichten. Es ist nachvollziehbar, dass bei Personen, die unter Drogeneinfluss stehen, beim Schlafen auf einer Liege eine erhöhte Verletzungsgefahr angenommen werden kann. Es sollte jedoch für jede Person die Möglichkeit bestehen, sich hinzusetzen. Bei einer Unterbringungsdauer von bis zu 48 Stunden ist ein Verweilen im Stehen oder auf dem Boden sitzend menschenunwürdig.

In Gewahrsamsräumen der Polizei muss eine Sitzgelegenheit in üblicher Höhe vorhanden sein. Die bautechnische Richtlinie sollte dahingehend geändert und die Empfehlung im gesamten Bundesland umgesetzt werden.

d Matratzen

Die Gewahrsamsräume des Polizeireviers Bad Segeberg sind jeweils ohne schwer entflammbare, abwaschbare Matratzen ausgestattet. Personen, die in Gewahrsam genommen werden, erhalten lediglich Einwegdecken.

Die bautechnische Richtlinie schreibt in Nr. 3.10.1 vor, dass jeder Gewahrsamsraum mit einer reißfesten, flüssigkeitsundurchlässigen und vandalismussicheren Matratze auszustatten ist. Das CPT empfahl wiederholt, beispielsweise anlässlich seines Besuches im Jahre 2010, Gewahrsamseinrichtungen mit Matratzen auszustatten.¹ Daraufhin forderte die Bundesregierung alle Bundesländer zur unverzüglichen Umsetzung der schon lange bestehenden Empfehlung des CPT auf.²

Es sollten daher dringend zeitnah abwaschbare, schwer entflammbare Matratzen für alle Polizeidienststellen des Landes Schleswig-Holstein angeschafft werden.

¹ CPT/Inf (2012) 6, S. 18, Rn 27.

² CPT/Inf (2012) 6, S. 17, Rn 27.

II Durchsuchung mit Entkleidung

In der Polizeigewahrsamsordnung von Schleswig-Holstein heißt es unter „8.2.1 Durchsuchung“: „Der den Gewahrsam anordnende Beamte hat die einzuliefernde Person, spätestens vor ihrer Einlieferung in das Polizeigewahrsam, gründlich auf die in Ziff. 8.2.2 benannten Gegenstände hin zu durchsuchen.“ Eine solche Formulierung kann dahingehend verstanden werden, dass jede Person, die in Gewahrsam genommen wird, mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs zu durchsuchen ist. Diese Annahme bestätigte der Besuch im Polizeigewahrsam Kiel, da dort nach Angaben der Bediensteten jede einer Straftat verdächtige Person mit Entkleidung durchsucht wird. In den Polizeirevieren Brunsbüttel und Elmshorn werde angeblich jede Person mit Entkleidung durchsucht.

In dem Polizeirevier Bad Segeberg erklärte die Dienststellenleitung, dass eine Durchsuchung mit Entkleidung nur im Einzelfall durchgeführt werde, sofern die notwendigen Anhaltspunkte hierfür vorlägen. Im Gespräch mit im Gewahrsam beschäftigten Bediensteten stellte sich heraus, dass eine Durchsuchung mit Entkleidung jedoch regelmäßig erfolgt.

Ob eine Entkleidung erfolgt und warum, wird in keiner Dienststelle dokumentiert.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.³ Daher ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob Anhaltspunkte vorliegen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründen und die diesen Eingriff unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit rechtfertigen.⁴ Die Maßnahme ist nur dann verhältnismäßig, wenn sie das mildeste Mittel darstellt. Hierfür kommt die Entkleidung in zwei Phasen in Betracht. Dabei muss die betroffene Person zunächst nur die Oberkörperbekleidung ablegen und darf diese wieder anziehen, bevor sie ihren Unterkörper entkleiden muss.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, sind nur vorzunehmen, wenn nach einer Abwägung im Einzelfall die Voraussetzungen für diesen Grundrechtseingriff gegeben sind. Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, sollte diese in einer das Schamgefühl schonenden Weise durchgeführt werden. Sowohl die Entscheidung über die Entkleidung als auch die Begründung hierfür sind zu dokumentieren.

III Belehrung

Im Polizeigewahrsam Kiel wird nicht geprüft, ob die festgehaltene Person über ihre Rechte belehrt wurde. Da dies Aufgabe der einliefernden Bediensteten sei, würde man darauf vertrauen, dass eine Belehrung erfolgte. Diese Zuständigkeitsverteilung spiegelt sich auch in dem im gesamten Bundesland verwendeten Gewahrsamsverzeichnis wider, in dem kein Feld für die Belehrung vorgesehen ist.

Nach Art. 104 Abs. 1 S. 1 GG kann die Freiheit der Person nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Dieser grundrechtlichen Regelung wird in Schleswig-Holstein nicht ausreichend Rechnung getragen. Für die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzuges ist es erforderlich, dass der betroffenen Person der Grund hierfür unverzüglich bekannt gegeben wird. Ferner ist die betroffene Person über ihre Rechte zu

³ BVerfG, Beschluss vom 29.19.2003, Az. 2 BvR 1745/01 und Beschluss vom 04.02.2009, Az. 2 BvR 455/08.

⁴ VG Köln, 25.11.2015, Az. 20 K 2624/14.

belehren. So ist es beispielsweise bei Ingewahrsamnahmen in § 205 Abs. 1 LVwG SH geregelt. Es handelt sich hierbei um wesentliche Bestandteile eines rechtsstaatlichen Verfahrens⁵ und zur Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung⁶.

Es wird empfohlen, bei jeder Aufnahme in das Polizeigewahrsam zu prüfen, ob eine Belehrung tatsächlich erfolgte und gegebenenfalls dafür Sorge zu tragen, dass diese nachgeholt wird. Es sollte hierfür ein Feld in dem Gewahrsamsverzeichnis eingefügt werden.

IV Videoüberwachung

Die besuchten Polizeidienststellen verfügen über videoüberwachte Gewahrsamsräume. Innerhalb dieser Zellen gibt es jedoch keinen Hinweis auf eine Videoüberwachung. Die Leitung des Polizeireviers Elmshorn berichtete der Besuchsdelegation, dass die Videokameras durchgängig genutzt werden.

Gemäß § 204 Abs. 4 S. 2 LVwG SH kann eine festgehaltene Person mittels Bildübertragung offen beobachtet werden, wenn und solange tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass diese Maßnahme zum Schutz der Person unerlässlich ist. Eine durchgängige, anlasslose sowie verdeckte Überwachung von in Gewahrsam genommenen Personen ist nicht zulässig.

Eine Videoüberwachung der Gewahrsamsräume kann nur in den gesetzlich zugelassenen Fällen erfolgen. Ob und warum eine Videoüberwachung erfolgt, ist zu dokumentieren. Zudem muss bei jeder Videoüberwachung für die in Gewahrsam genommene Person erkennbar sein, ob die Kamera eingeschaltet ist.

Die Nationale Stelle begrüßt, dass das Polizeirevier Bad Segeberg bereits vor der Fertigstellung des Berichts mitteilte, dass sie die videoüberwachten Gewahrsamsräume mit entsprechenden Piktogrammen ausgestattet habe.

V Gewahrsamsdokumentation

Die Leitung des Polizeireviers Bad Segeberg gab an, dass eine vorgesetzte Beamtin oder ein vorgesetzter Beamter alle Dokumentationsbestandteile über Freiheitsentziehungen in regelmäßigen Abständen auf Vollständigkeit überprüft. Die Dokumentation war dennoch hinsichtlich der Belehrung der der Freiheit entzogenen Personen lückenhaft.

Im Polizeigewahrsam Kiel erfolgt keine Überprüfung des Gewahrsamsbuchs durch Vorgesetzte. Bei der Durchsicht des Buches fiel auf, dass die regelmäßigen Kontrollen der in Gewahrsam genommenen Personen nicht mit der Unterschrift der oder des Polizeibediensteten abgezeichnet werden. Somit kann nicht nachvollzogen werden, wer die Kontrollen durchgeführt hat.

Auch im Polizeirevier Brunsbüttel erfolgt keine Überprüfung des Gewahrsamsbuchs durch Vorgesetzte. Die Dokumentation war zudem lückenhaft.

Zum Schutz der im Gewahrsam untergebrachten Personen, aber auch dem der für sie zuständigen Bediensteten, sollten alle im Zusammenhang mit dem Gewahrsam stehenden Informationen vollständig dokumentiert werden. Die korrekte Führung des Gewahrsamsbuches sollte regelmäßig

⁵ Pieroth/Schlink/Kniesel, Polizei- und Ordnungsrecht, 5. Auflage, § 17 Rn. 12.

⁶ Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), 2011, CPT/Inf (2012) 6, Ziff. 21.

durch eine vorgesetzte Beamtin oder einen vorgesetzten Beamten geprüft werden. Diese Kontrollen sind zu vermerken.

VI Kapazität des Sammelgewahrsamsraums

Das Polizeigewahrsam Kiel verfügt über einen Sammelgewahrsamsraum. Die zuständige Dienstschichtleitung konnte der Besuchsdelegation nicht sagen, welche maximale Personenzahl für diesen Raum veranschlagt sei.

Unklarheiten in Bezug auf die Kapazität eines Gewahrsamsraumes sind in Hinblick auf die Ausnahme-situation, in der ein solcher Raum verwendet wird, bedenklich. Auch bei einer nur kurzzeitigen Unterbringung muss diese menschenwürdig und daher für die betroffenen Personen ausreichend Platz vorhanden sein. Es muss die Möglichkeit bestehen, sich hinzusetzen und zumindest ein paar Schritte zu gehen. Für nur wenige Stunden zu belegende Gewahrsamsräume der Polizei wird beispielsweise in Niedersachsen gesetzlich eine Mindestgröße von 3,5 qm pro Person als noch angemessen angesehen.⁷

Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass eine Grundfläche von 3,5 qm pro Person in keinem Fall unterschritten werden darf und somit einen absoluten Minimalstandard darstellt. Diese Größenordnung ist für den Fall, dass der Sammelgewahrsamsraum zukünftig gebraucht wird, zu beachten.

VII Personalsituation

Bedienstete des Polizeigewahrsams Kiel berichteten der Besuchsdelegation, dass im Falle dessen, dass eine weibliche Person in Gewahrsam genommen werde, für die hierbei notwendigen Maßnahmen keine weibliche Bedienstete verantwortlich sei, sondern zwei männliche Bedienstete.

Nach Aussagen der Bediensteten des Polizeireviers Brunsbüttel werde im Falle einer Ingewahrsamnahme eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Wach-, Ermittlungs- oder Bezirksdienstes als verantwortliche Gewahrsamsbeamtin oder verantwortlicher Gewahrsamsbeamter bestimmt. Das Geschlecht der verantwortlichen Person richte sich nur wenn möglich nach dem Geschlecht der in Gewahrsam genommenen Person.

Da es bei Ingewahrsamnahmen regelmäßig zu Situationen wie beispielsweise der Durchsuchung der betroffenen Person oder das Begleiten von Toilettengängen kommt, die durch Polizeibedienstete gleichen Geschlechts durchzuführen sind, kann auf die Gleichgeschlechtlichkeit bei der Bestimmung der oder des verantwortlichen Beamtin oder Beamten in keinem Fall verzichtet werden.

Es wird empfohlen, ausschließlich Bedienstete gleichen Geschlechts wie die in Gewahrsam genommene Person als verantwortlich zu benennen und im Falle der Nichtverfügbarkeit die Ingewahrsamnahme in einer anderen Dienststelle durchzuführen.

VIII Vertraulichkeit von Gesprächen

In dem Polizeigewahrsam Kiel und dem Polizeirevier Brunsbüttel sind bei jedem Telefongespräch der in Gewahrsam genommenen Person Bedienstete zugegen.

⁷ Nr. 17.2 der Polizeigewahrsamsordnung Niedersachsen von 2008.

Vertrauliche Gespräche zwischen Beschuldiger oder Beschuldigtem und Verteidigerin oder Verteidiger auch mittels Fernkommunikation stellen eine unabdingbare Voraussetzung für eine effektive Verteidigung im Sinne von § 148 Abs. 1 StPO und des Rechtsstaatsprinzips nach Art. 20 Abs. 3 GG dar. Ebenso ist zu ermöglichen, dass Gespräche mit Vertrauenspersonen vertraulich geführt werden können, sofern keine Belange der Gefahrenabwehr oder der Ermittlungen entgegenstehen.

Es wird empfohlen, vertrauliche Gespräche grundsätzlich zu ermöglichen.

IX Fesselung

In allen besuchten Polizeigewahrsamen in Schleswig-Holstein werden metallene Handfesseln verwendet. Hierbei können jedoch Nerven abgedrückt werden und Hämatome an den Handgelenken der betroffenen Personen entstehen.

Es ist Aufgabe der Polizei, bei Ingewahrsamnahmen Verletzungen der betroffenen Personen zu verhindern und das Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG zu schützen.

Daher wird empfohlen, in den Gewahrsamsbereichen Textilhandfesseln vorzuhalten und ausschließlich diese zu verwenden.

D Weitere Vorschläge

Es werden folgende Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation unterbreitet:

I Betreten von Gewahrsamsräumen ohne Anklopfen

Nach Aussage der Dienststellenleitung klopfen die Polizeibeamtinnen und -beamten im Polizeirevier Bad Segeberg und Elmshorn nicht an, bevor sie den Türspion benutzen bzw. einen belegten Gewahrsamsraum betreten.

Auch bei Personen, die in einem Polizeigewahrsam untergebracht sind, sollte die Privatsphäre der in Gewahrsam genommenen Personen weitgehend geachtet werden. Hierzu gehört, dass sich Bedienstete im Regelfall zu jeder Zeit durch Anklopfen an der Zellentür vor dem Eintreten oder vor Verwendung des Türspions bemerkbar machen. Den untergebrachten Personen sollte Zeit gegeben werden sich zu ordnen.

II Fortbildung

In Schleswig-Holstein gibt es keine spezielle Fortbildung für Bedienstete im Polizeigewahrsam. Schulungen zum Thema interkulturelle Kompetenzen oder zum Umgang mit Suizidgefährdeten werden zwar angeboten, seien aber nicht verpflichtend. Dies wäre jedoch unter Berücksichtigung dessen, dass die Polizei regelmäßig mit Menschen unterschiedlicher Herkunft, Nationalität und Kultur in Kontakt kommt, besonders wichtig.

Verpflichtende Fortbildungen insbesondere in den Bereichen Suizidprophylaxe, Deeskalation und interkulturelle Kompetenz sind wünschenswert, um Bediensteten in der besonderen Situation des Gewahrsams Handlungssicherheit zu verschaffen.

III Tragen von Namensschildern im Gewahrsam

Während der Besuche fiel auf, dass die diensthabenden Beamtinnen und Beamten im Gewahrsamsbereich keine Namensschilder trugen. Der Besuchsdelegation wurde berichtet, dass den Bediensteten Namensschilder zur Verfügung gestellt werden. Es gebe jedoch keine Pflicht, diese zu tragen.

Ein Namensschild kann eine präventive Wirkung entfalten, da es die Bediensteten identifizierbar macht und dadurch das Risiko für Übergriffe reduzieren kann. Darüber hinaus ermöglicht ein Namensschild die Ansprechbarkeit der Bediensteten durch die in Gewahrsam genommene Person, was sich positiv auf den Umgang zwischen ihr und den Bediensteten auswirken kann.

Die Nationale Stelle hält daher das Tragen von Namensschildern im Gewahrsam, wie es beispielsweise in Brandenburg bereits der Fall ist, für wünschenswert.

IV Gegensprechanlage

Die Gewahrsamsräume des Polizeireviers Bad Segeberg und einige des Polizeigewahrsams Kiel verfügen lediglich über einen Rufknopf und keine Gegensprechanlage.

Damit ist eine sofortige Kontaktaufnahme der sich in Gewahrsam befindenden Person mit den Beamtinnen und Beamten nicht gewährleistet.

Die Einrichtung einer Gegensprechanlage ist wünschenswert. In einem Notfall kann so Hilfebedarf umgehend konkret gemeldet werden und die Bediensteten gezielt reagieren. Dies gilt insbesondere bei Gewahrsamsbereichen, die räumlich von der Wache entfernt sind, bzw. sich in einem anderen Gebäudeteil befinden.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2017 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 19.12.2017